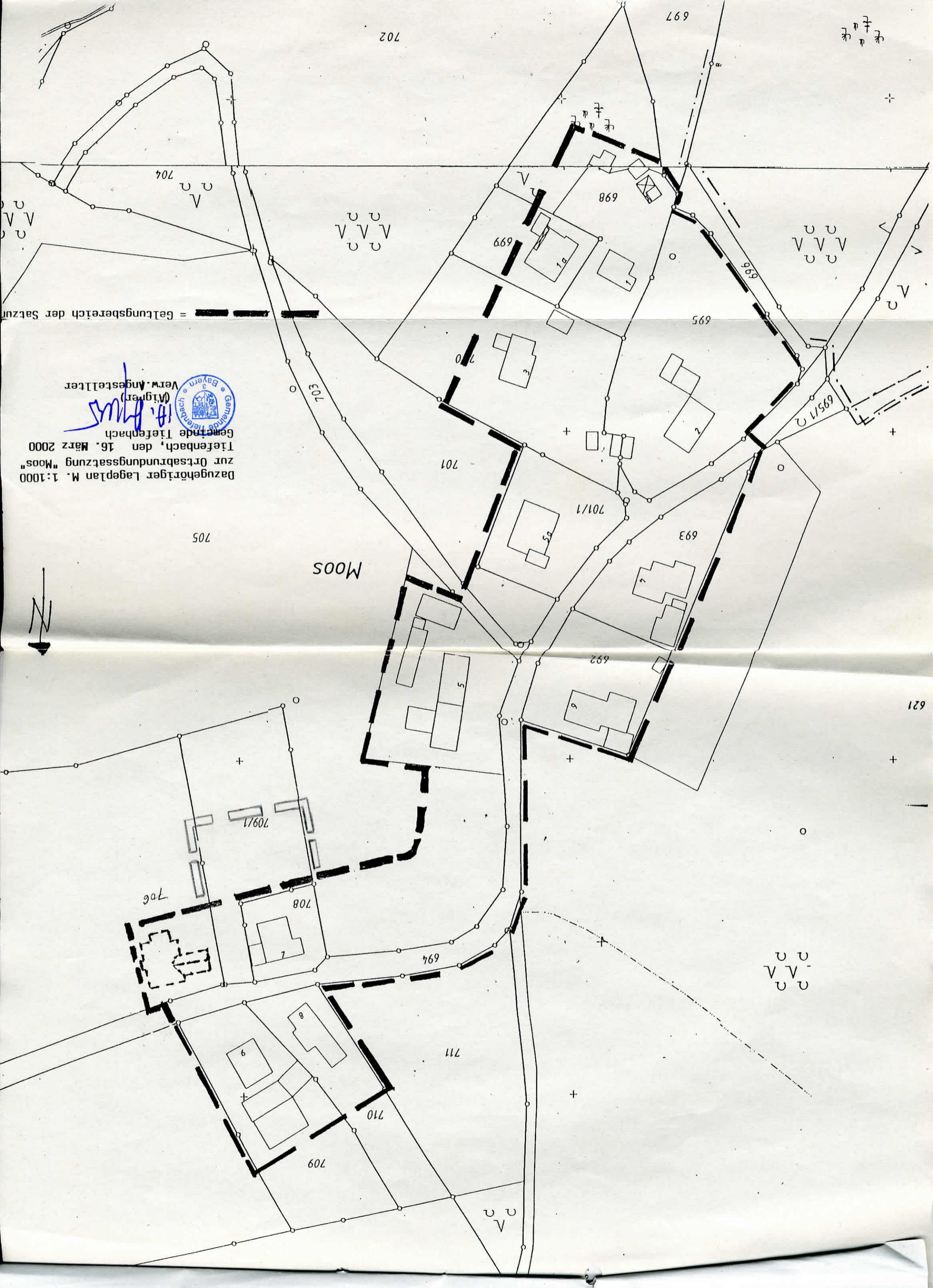
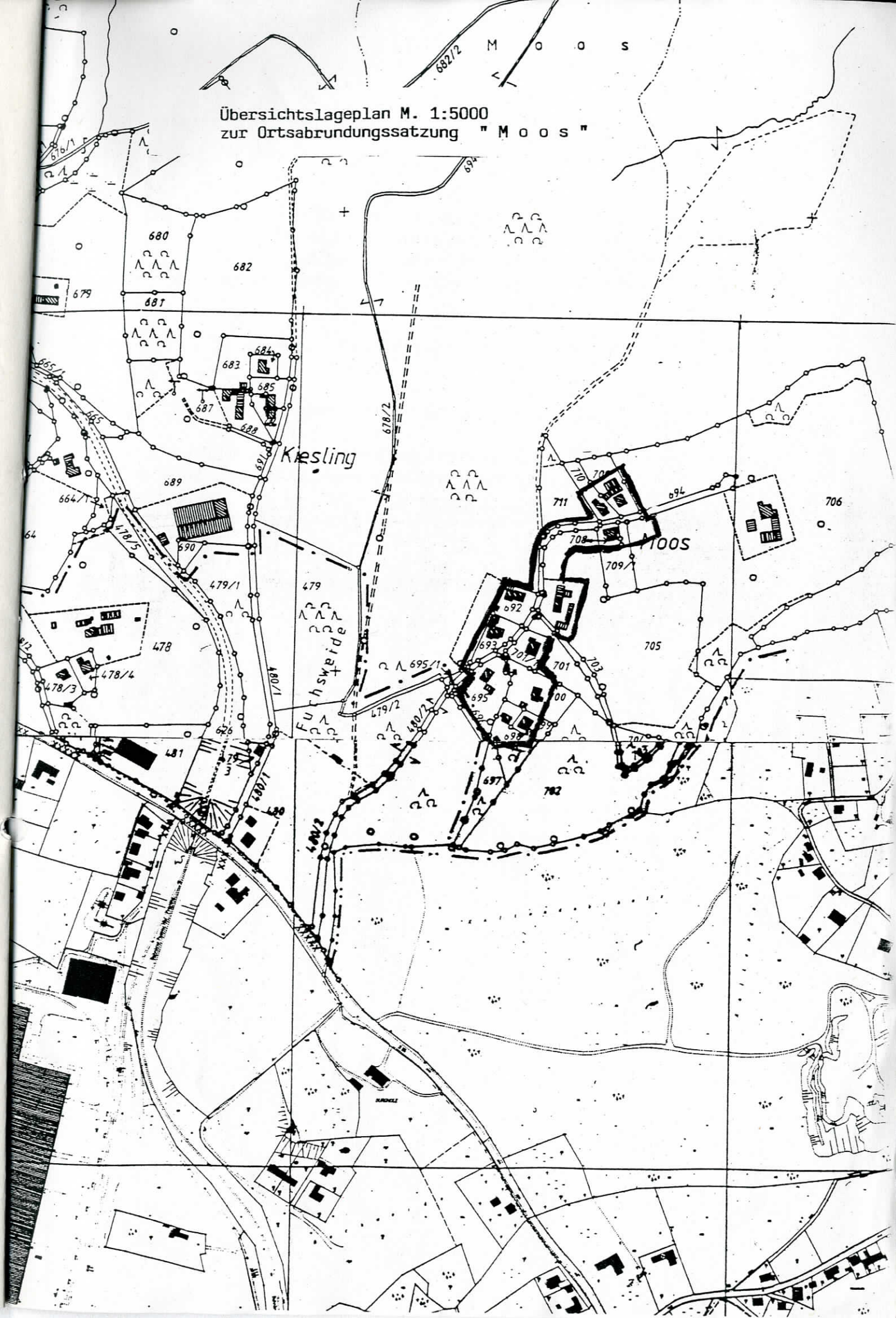


Dazugehöriger Lageplan M. 1:1000
zur Ortsabkundungssatzung "Moos"
Tiefenbach, den 16. März 2000
Gemeinde Tiefenbach
(Mitglied)
Verw. Angestellter
H. Huns



Übersichtslageplan M. 1:5000
zur Ortsabrundungssatzung "M o o s"



**SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
„MOOS“**

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

- ERGÄNZUNGSSATZUNG -

Aufstellungsbeschluss:
Tiefenbach, den 18. Januar 2000
(Regner), 2. Bürgermeister

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 11.03.1999 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Moos“ aufzustellen.

2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 28. März 2000
Verw. Angestellter

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 27.01.2000 bis 28.02.2000 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 28. März 2000
Verw. Angestellter

Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 27.01.2000 bis 28.02.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 (i.V.m. Art. 23 GO i. d. F. v. 26.07.1997, GVBl 1997, S. 344, BayRS 2020-1—1-I) erlässt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Moos“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 18. Januar 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Tiefenbach, den **16. März 2000**

Beschlossen durch den Gemeinderat in
der Sitzung am **16. März 2000**



Schwarzmaier
(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren:
Tiefenbach, den **28. April 2000**

Aigner
(Aigner)
Verw. Angestellter



Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom **26. April 2000** keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung geltend gemacht und die Satzung genehmigt.

6. Inkrafttreten:
Tiefenbach, den **28. April 2000**

Aigner
(Aigner)
Verw. Angestellter



Die Genehmigung der Satzung wurde am **28. April 2000** ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Begründung und Erläuterung zur Ortsabrundungs- satzung „ M o o s „

Der Ortsteil Moos, Gemeinde Tiefenbach, ist bereits mit 11 Wohnhäusern zusammenhängend bebaut. Um auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 706, Gemarkung Tiefenbach, ein weiteres Wohnhaus zu ermöglichen und vorhandene Baulücken ausfüllen zu können, hat der Gemeinderat Tiefenbach beschlossen, für den Ortsteil Moos eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.

Die Grenzen der Satzung wurden bereits mit dem Landratsamt Passau vorbesprochen und abgestimmt.

Der Ortsteil ist erschlossen durch die ausgebaute Gemeindestraße.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluß an die zentrale Anlage der Gemeinde Tiefenbach. Die Ortskanalisation wurde im Jahre 1999 erstellt.

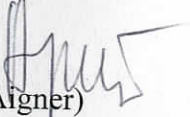
Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluß an die Wasserversorgung der Stadtwerke Passau.

Die Stromversorgung erfolgt ebenfalls durch die Stadtwerke Passau.

Tiefenbach, den 18. Januar 2000

Gemeinde Tiefenbach

I.A.


(Aigner)

Verw. Angestellter